

# GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte  
News aus [www.aarejura.ch](http://www.aarejura.ch)

## VATERSCHAFTSURLAUB AB 1.1.2021

### In Kürze

Seit 1. Januar 2021 haben erwerbstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Väter müssen den Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes beziehen. Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag erhalten sie 80 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt. Der Anspruch stützt sich auf das Erwerbersersatzgesetz EOG.

### Voraussetzungen zum Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung

Als anspruchsberechtigter Vater gilt, wer im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist (durch Eheschliessung) oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird (durch Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsurteil). Zudem müssen Väter während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert gewesen sein und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine EO-Entschädigung erhalten haben. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist.

### Dauer des Vaterschaftsurlaubs

Der Urlaub umfasst zwei Wochen, respektive 10 Arbeitstage, und muss innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes bezogen werden. Nach dieser Frist gehen nicht in Anspruch genommene Urlaubstage verloren. Bezieht der Vater den Urlaub wochenweise, so werden ihm pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet. Bezieht der Vater seinen Urlaub tageweise, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

Diese Urlaubstage ersetzen nicht den Ferienanspruch, der vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden darf.

### Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung für den bezogenen Vaterschaftsurlaub wird als Taggeld ausbezahlt und beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub und 14 bezahlte Tagegelder beläuft sich der Gesamtbetrag auf maximal 2744 Franken.

Hat der Vater im Zeitpunkt der Geburt kein Erwerbseinkommen, bezieht jedoch ein Taggeld der Invalidenversicherung (IV), der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), der obligatorischen Unfallversicherung, der Militär- oder der Arbeitslosenversicherung, entspricht die Vaterschaftsentschädigung mindestens der Höhe dieses Taggeldes.

<b>4900 Langenthal</b> Eisenbahnstrasse 9 Postfach 1175	<b>4601 Olten</b> Baslerstrasse 44 Postfach 111	<b>4502 Solothurn</b> Bielstrasse 9 Postfach 130	<b>2540 Grenchen</b> Centralstrasse 8 Postfach 440	<b>3360 Herzogenbuchsee</b> Fabrikstrasse 6
Tel. 062 205 44 04 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 00 Fax 062 205 44 01	Tel. 032 623 26 36 Fax 032 623 26 35	Tel. 032 500 20 00 Fax 032 500 20 01	Tel. 062 956 60 85 Fax 062 205 44 01